

G Aktuelle Mitteilungen

11.74 Inhalt

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Erläuterungen zum Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 4. Oktober 1974 (Massnahmen auf dem Gebiete der Warenumsatz- und Wehrsteuer)

E r l ä u t e r u n g e n

zum Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes
vom 4. Oktober 1974

(Massnahmen auf dem Gebiete der Warenumsatz- und Wehrsteuer)

1. Einleitung

Der Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushalts (BBVB) ist Teil eines Massnahmenpaketes, das die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Bunde anstrebt. Er kann darum nicht isoliert gewürdigt werden, wenn sich auch die STEUERINFORMATIONEN auf die Erläuterung derjenigen Vorlage konzentrieren wollen, die Steuern zum Gegenstand haben. Deshalb werden vorerst die 5 Vorlagen des Massnahmenpaketes in Erinnerung gerufen

1.1. Vorlagen, die am 8. Dezember 1974 Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden:

1.1.1. Bundesbeschluss zur Verbesserung des Bundeshaushaltes; er ist Gegenstand der nachfolgenden Erläuterungen (Text im Anhang).

1.1.2. Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Art. 13 UeB-BV^{*}); für bestimmte Ausgabenbeschlüsse der eidgenössischen Räte soll ein qualifiziertes (absolutes) Mehr notwendig sein.

1.2. Vorlagen, die dem Volke nur unterbreitet werden, wenn gegen sie das Referendum ergriffen wird, und jedenfalls am 8. Dezember nicht zur Abstimmung gelangen:

1.2.1. Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes; Verpflichtung zum Ausrichten auf das Wesentliche, zum Durchsetzen rationeller und einfacher Lösungen, zum Verzicht auf Perfektionismus und insbesondere zum Einhalten gesetzter Prioritäten.

* Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung

1.2.2. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen;
Erhöhung des Treibstoffzollzuschlages um 10 Rappen / Liter.

1.2.3. Bundesgesetz über die Aenderung des Zollltarifs; Erhöhung
des Zollansatzes von 30 Rappen auf 1.10 Franken für Industrie-
heizöl und auf 2 Franken für Heizöl für den Hausbrand.

Dieses Massnahmenpaket, das einerseits Einnahmen, andererseits Ein-
sparungen vorsieht, ist vom eidgenössischen Parlament wegen der Finanz-
lage des Bundes beschlossen worden: Seit 1971 erzielt der Bund weniger
Einnahmen als zur Ausgabendeckung nötig sind, und auf Grund von Unter-
lagen vom Herbst 1974 rechnet die eidgenössische Finanzverwaltung mit
folgender Entwicklung der Defizite (in Millionen Franken):

	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
ohne zusätzliche Einnahmen	2 470	2 900	3 730	4 220
mit Einnahmen				
- aus oben 1.1.	870	1 180	1 870	2 230
- aus oben 1.1., 1.2.2. und 1.2.3.	260	550	1 200	1 530

Ohne solche zusätzliche Einnahmen im Sinne von Ueberbrückungsmass-
nahmen wären die Defizite 1976 bis 1979 untragbar. Diese Massnahmen
sollen die künftige Ordnung nicht präjudizieren und somit die Grund-
züge der bestehenden Ordnung nicht ändern. Der hier zu besprechende
BBVB sucht zusätzliche Einnahmen durch wenige, einfache und genügenden
Ertrag versprechende Massnahmen zu erzielen, und zwar auf dem Gebiete
der Hauptsteuern des Bundes: auf der Warenumsatz- und auf der Wehr-
steuer.

2. Konzept des BBVB (oben 1.1.)

Der BBVB legt das Hauptgewicht auf die Warenumsatzsteuer, und zwar
aus folgenden Gründen. Die vermehrte Inanspruchnahme der allgemeinen
Verbrauchssteuer ist unerlässlich, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass
in unserem Lande die Belastung der Einkommen stetig stärker ansteigt
als diejenige des Verbrauchs.

Die Erhöhung der Warenumsatzsteuer drängt sich auch deshalb auf, weil der Bund durch die im Rahmen des GATT (Kennedy-Runde) sowie der Freihandelsabkommen mit der EFTA und den Europäischen Gemeinschaften vereinbarten Zollreduktionen laufend höhere Einnahmeausfälle erleidet: Die Zollauffälle werden 1975 gegen anderthalb Milliarden ausmachen.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Bund (nach Art. 41^{ter} Absatz 5 Buchstabe c BV) verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Tarifs für die direkte Bundessteuer auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen.

Deshalb werden die erforderlichen zusätzlichen Einnahmen zur Hauptsache durch eine Erhöhung der Warenumsatzsteuer beschafft. Diese Steuer trägt noch heute vergleichsweise nicht mehr an den Bundeshaushalt bei als in den Jahren 1943 bis 1949.

3. Die Aenderungen bei der Warenumsatzsteuer

Nach dem BBVB werden die Steuersätze erhöht von 4,4 auf 6 % für Detaillieferungen und von 6,6 auf 9 % für Engroslieferungen, und zwar durch entsprechende Aenderung von Art. 41^{ter} BV und Art. 8 der Uebergangsbestimmungen BV. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. April 1975 in Kraft treten. Eine frühere Inkraftsetzung ist nicht möglich, weil den Steuerpflichtigen für Anpassungen im Betrieb eine entsprechende Frist eingeräumt werden muss. Die Mehrerträge werden erst ab anfangs Juli 1975 zu fliessen beginnen, weil erst dann die erste Quartalsabrechnung mit den neuen Steuersätzen abgeliefert wird.

Es werden (in Millionen Franken) folgende Erträge der Warenumsatzsteuer erwartet:

bei Steuersätzen von:	1974	1975	1976	1977	1978	1979
4,4 / 6,6 %	3 385	3 775	4 090	4 395	4 700	5 060
Mehrertrag bei 6 / 9%	-	685	1 485	1 600	1 710	1 840
Gesamtertrag bei 6 / 9 %	3 385	4 460	5 575	5 995	6 410	6 900

Mit dem vorgesehenen Steuersatz von 6 % für die Detailstufe (Engrosstufe 9 %) bleibt die schweizerische Warenumsatzsteuer immer noch weit hinter den Umsatzsteuern der meisten europäischen Industriestaaten

zurück, obwohl sie nebst Verbrauchsgütern auch die Investitionsgüter belastet. Ihr Gesamtgewicht dürfte bei diesem Satz beispielsweise etwa die Hälfte der heute 11-prozentigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) der Bundesrepublik Deutschland erreichen.

Die erwähnten Mehrerträge decken die Zollauffälle bei weitem nicht, doch würden bei einer weitergehenden Erhöhung der Sätze die Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem heutigen Umsatzsteuersystem ergeben, in untragbarem Masse verschärft. Diese Gefahr besteht bei einer Umsatzsteuer nach dem in den EWG-Staaten geltenden Mehrwertssystem (s. STEUERINFORMATIONEN, Teil D, Das Wesen der Mehrwertsteuer, 5.1.) grundsätzlich nicht, weshalb diese Staaten wesentlich höhere Steuersätze anwenden können.

4. Die Aenderungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer)

Mehreinnahmen aus der direkten Bundessteuer sollen nur in bescheidenem Masse erzielt werden. Einerseits ist wie erwähnt auf die Kantone Rücksicht zu nehmen, andererseits soll gesamtschweizerisch keine Verstärkung des bereits bestehenden Uebergewichts der Einnahmen aus direkten Steuern gegenüber denjenigen aus der indirekten Besteuerung eintreten.

Aber auch bescheidene Mehreinnahmen könnten nicht erzielt werden, wenn die kalte Progression voll korrigiert worden wäre, und eine solche Korrektur mit nachträglicher Tariferhöhung hätte der erwähnten Notwendigkeit einfacher Ueberbrückungsmassnahmen nicht Rechnung getragen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der weiterhin in der Verfassung verankerte Grundsatz, wonach die Folgen der kalten Progression periodisch auszumerken sind, aufgegeben wird.

Eine teilweise Korrektur der kalten Progression wird bei Annahme der Vorlage in der Abstimmung vom 8. Dezember durch folgende Erhöhung der Sozialabzüge erreicht:

Abzug für Verheiratete	von 2 500 auf 3 000 Franken
Abzug je Kind oder unterstützte Person	von 1 200 auf 1 500 Franken
Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	von 2 000 auf 2 400 Franken

Dadurch ergeben sich Ertragsausfälle bei der Wehrsteuer in der Grössenordnung von 55 Millionen Franken in den Jahren 1976 und 1977 und von 70 Millionen Franken in den Jahren 1978 und 1979.

Mehreinnahmen ergeben sich aus folgenden Aenderungen:

- Bei den natürlichen Personen:

Der Höchstsatz bei der Einkommenssteuer wird von 10,45 auf 12 % erhöht. Damit wird erreicht, dass der progressive Tarif, der heute bei einem Einkommen von rund 243 000 Franken den Höchstsatz von 10,45 % erreicht, bis zu einem Einkommen von 556 000 Franken mit Höchstsatz von 12 % fortgeführt wird. Die geschätzten jährlichen Mehrerträge steigen bis 1978/79 von 45 auf 55 Millionen Franken.

- Bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

Für die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (AG, GmbH und Ko-AG) und Genossenschaften kommt im Wehrsteuerrecht ein Dreistufentarif zur Anwendung, der auf die Eigenkapitalrentabilität abstellt. (Vereine und Stiftungen unterliegen der Wehrsteuer vom Einkommen nach den für natürliche Personen geltenden Grundsätzen, so dass das hievor ausgeführte für diese juristischen Personen analog gilt.) Der Dreistufentarif sieht im geltenden Recht folgende Steuersätze vor:

- eine Grundsteuer von 3,3 %,
- einen ersten Zuschlag von 3,3 % auf dem Teil des Reinertrages, der 4 % Rendite übersteigt (oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50'000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2 000 Franken übersteigt),
- einen zweiten Zuschlag von 4,4 % auf dem Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt (oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4 000 Franken übersteigt).

In allen Fällen ist die Steuer auf 8,8 % des gesamten Reinertrags begrenzt. Dieser Höchstsatz wird bei einer Rendite von 22 % erreicht. Gemäss Vorlage wird der Reinertrag in zweifacher Hinsicht mehr belastet:

- Durch eine Erhöhung des Höchstsatzes auf 10 %; er wird erreicht bei einer Rendite von 25,15 %.
- Durch eine Erhöhung des ersten Zuschlages von 3,3 auf 4,4 %; dadurch werden Gesellschaften, die nur eine mittlere Renditestufe erreichen, zu etwas höheren Steuerleistungen herangezogen.

In den parlamentarischen Beratungen wurden auch Vorschläge auf Einführung eines Zweistufentarifs oder der proportionalen Besteuerung des Reinertrags geprüft. Dadurch würde zwar anerkannterweise eine sachgemässere Besteuerung der juristischen Personen erreicht, doch passen solche strukturelle Aenderungen nicht in die beschränkte Zielsetzung der Vorlage; sie werden im Rahmen der in Vorbereitung stehenden Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer zu prüfen sein. Aus diesen Gründen wurden beide Vorschläge abgelehnt.

Durch die Satzerhöhungen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ergeben sich jährliche Mehrerträge von schätzungsweise 130 Millionen Franken in der Bezugsperiode 1976/77 und von 165 Millionen Franken in der Bezugsperiode 1978/79.

Die Kapitalsteuer wird unverändert auf dem Satz von 0,825 %o beibehalten.

4.1. Jährliche Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei der Wehrsteuer

Im Verlauf der parlamentarischen Beratung der Vorlage wurde vom Grundsatz, keine strukturelle Aenderungen in das Wehrsteuerrecht einzufügen, in einem Punkt abgewichen, indem die Räte für juristische Personen die jährliche Veranlagung nach dem Postnumerando-System ab 1979, mit einer Uebergangsperiode in den Jahren 1977 und 1978, beschlossen (vgl. Art. 8 Absatz 4 UeB-BV). Da es sich um eine wesentliche Neuerung handelt, die im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 8. Dezember meist kaum näher beleuchtet wird, soll auf sie ausführlicher eingegangen werden.

Das geltenden System für die zeitliche Bemessung der Wehrsteuer sowohl der natürlichen wie der juristischen Personen ist dasjenige der zweijährigen Pränumerando-Besteuerung. Die Steuer wird zum voraus ("prae") für eine zweijährliche Steuerperiode (z.B. 1977/78) veranlagt. Die der Steuerperiode unmittelbar vorangegangenen zwei Jahre (z.B. 1975/76) bilden die Berechnungsperiode, wobei der Jahresdurchschnitt des in der Berechnungsperiode erzielten Einkommens oder Reinertrags massgebend ist. Nur in bestimmten Sonderfällen wird ganz oder teilweise auf

die in der Steuerperiode selbst erzielten Einkommens- oder Ertragsfaktoren abgestellt (z.B. Beginn der Steuerpflicht). Der Bezug der Wehrsteuer erfolgt in der Regel jährlich, und zwar beispielsweise für das Jahr 1977 im März 1978 und für das Jahr 1978 im März 1979.

Bei der jährlichen Veranlagung nach dem Postnumerando-System (einjährige Postnumerando-Besteuerung) sind Steuerjahr und Bemessungsjahr identisch; Veranlagung und Bezug erfolgen nach ("post") Ablauf des Steuerjahres. Beispiel: die Wehrsteuer 1979 wird zu Beginn des Jahres 1980 aufgrund des im Steuerjahr 1979 erzielten Einkommens bzw. Reinertrags veranlagt und im gleichen Jahr 1980 bezogen.

Die einjährige Veranlagung hat gegenüber der zweijährigen den Vorteil der gegenwartsnäheren Besteuerung. Das wirkt sich bei steigender Lohn- und Ertragsentwicklung zugunsten des Fiskus, bei rückläufiger Tendenz jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen aus. Da in den nächsten Jahren mit einem weiteren (vielleicht auch nur nominalen) Anstieg der Löhne und Gehälter zu rechnen ist, dürften sich einem Uebergang zur jährlichen Veranlagung der natürlichen Personen in naher Zukunft unüberwindliche politische Widerstände entgegenstellen. Für die Unternehmungen ist jedoch die Ertragsentwicklung in den kommenden Jahren erheblich unsicherer geworden als dies noch etwa vor Jahresfrist der Fall war. Diese Ueberlegung führte die bürgerlichen Parteien im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen dazu, dem von linker Seite stammenden und im Nationalrat ursprünglich nur mit einem Mehr von drei Stimmen gutgeheissenen Antrag auf Einführung der einjährigen Veranlagung der juristischen Personen schliesslich mit grossem Mehr zuzustimmen.

Für die Wehrsteuer allein könnte die jährliche Veranlagung der juristischen Personen bereits ab Steuerjahr 1977 erfolgen. Wenn die Vorlage diese Neuerung erst ab Steuerjahr 1979 vorsieht, so deshalb, weil den Kantonen genügend Zeit zur Verfügung stehen soll, um sich allenfalls für ihre eigenen Steuern der Neuerung bei der Wehrsteuer anzupassen. Die heutige Situation ist so, dass die juristischen Personen in drei Kantonen (Basel-Stadt, St. Gallen und Zug) nach dem einjährigen Postnumerando-System, in acht Kantonen (Basel-Land, Genf, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Thurgau, Wallis und Zürich) nach dem einjährigen Pränumerando-System und in den übrigen vierzehn Kantonen nach dem zweijährigen Pränumerando-System besteuert werden.

Zu den einzelnen auf die jährliche Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen der Vorlage (Art. 8 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. b und c) sind folgende Bemerkungen zu machen:

Abs. 4 Bst. a

Satz 1 statuiert den Grundsatz der jährlichen Veranlagung nach dem Postnumerando-System. Satz 2 bringt eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht, indem nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Geschäftsjahr, auch wenn es mehr oder weniger als 12 Monate umfasst, das Steuerjahr bildet. Nach den Erfahrungen der Kantone Basel-Stadt und St. Gallen entspricht diese Ordnung den praktischen Bedürfnissen und gestattet es der Steuerverwaltung, die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu veranlagern, sobald die handelsrechtlich verbindlichen Geschäftsabschlüsse vorliegen. Der in der Geschäftsperiode tatsächlich erzielte Gewinn ist Bemessungsgrundlage, wobei für die Bestimmung des Steuersatzes in jedem Fall auf 12 Monate umzurechnen ist.

Satz 3 gibt den Bezugsbehörden das Recht zur Einforderung vorläufiger Zahlungen. Damit hat es folgende Bewandtnis: Während die Wehrsteuer unter der geltenden zweijährigen Ordnung je im März der auf die Steuerjahre folgenden Kalenderjahre bezogen wird, erfolgt der Bezug nach dem Systemwechsel frühestens im Herbst des auf das einzelne Steuerjahr folgenden Kalenderjahres, da ja - im Gegensatz zu heute - die Veranlagung in der Regel erst nach Ablauf des Steuerjahres vorgenommen werden kann. Ohne das Recht zur Einforderung vorläufiger Zahlungen entstünde bei der Wehrsteuer eine mindestens 6-monatige Bezugslücke.

Abs. 4 Bst. b

Die 10 %-ige Ermässigung der jährlich veranlagten Steuern ist nicht etwa ein Geschenk an die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sondern trägt dem Umstand Rechnung, dass die gegenwartsnähere Besteuerung in der Regel aufgrund höherer Reinerträge als die Besteuerung nach der

herkömmlichen Vergangenheitsbemessung erfolgt. Etwas einseitig zugunsten der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften würde sich diese Bestimmung lediglich dann auswirken, wenn sich die Ertragslage der Unternehmungen generell verschlechtern würde.

Abs. 4 Bst. c

Die für die Uebergangsjahre 1977 und 1978 geschuldete Wehrsteuer wird zweimal veranlagt. Eine erste Veranlagung erfolgt zu Beginn des Jahres 1977 nach der herkömmlichen Pränumerando-Methode und aufgrund der Ende 1976 in Kraft stehenden Wehrsteuerbestimmungen. Anzugeben sind der durchschnittliche Reinertrag der Jahre 1975 und 1976 sowie der Stand des Kapitals und der Reserven am 1.1.1977. Die sich aus dieser ersten (vorläufigen) Veranlagung ergebenden Steuerbeträge werden Ende März der Jahre 1978 und 1979 bezogen.

Im Jahr 1979 erfolgt sodann eine zweite Veranlagung für die Jahre 1977 und 1978, diesmal aber nach der (zweijährigen) Postnumerando-Methode. Die entsprechende Steuererklärung ist zu Beginn des Jahres 1979 abzugeben, wie dies auch ohne Umstellung der Fall wäre. In der Steuererklärung ist der durchschnittliche Reinertrag 1977/78 und der Stand des Kapitals und der Reserven am 1.1.79 (ev. 1.1.77) anzugeben. Für diese zweite Veranlagung kommt die Ermässigung um 10 % zur Anwendung. Gegen Ende 1979 oder zu Beginn 1980 erfolgt eine Schlussabrechnung für die Steuerjahre 1977/78. Ergibt die zweite Veranlagung eine höhere als die gemäss erster Veranlagung berechnete Steuer, so ist diese höhere Steuer geschuldet und im Differenzbetrag nachzubezahlen. Andernfalls wird die gemäss erster Veranlagung provisorisch berechnete und bezogene Steuer endgültig.

Bis und mit der im Frühjahr 1979 abzugebenden Steuererklärung ändert sich mithin am zweijährigen Deklarations- und Bezugssystem der Wehrsteuer nichts. Ab 1980 erfolgen Veranlagung und Bezug der Wehrsteuer jährlich nach dem Postnumerando-System.

Abs. 5

Der Bundesrat hat den Wehrsteuerbeschluss an die Aenderungen auf Verfassungsebene anzupassen. Für die Jahre 1975/76 wird sich diese Anpassung auf die geänderten Beträge der Sozialabzüge und die erhöhten Steuersätze beschränken. Für die Steuerjahre ab 1977 wird der Bundesrat hingegen eingehende Vorschriften im Hinblick auf den Systemwechsel in der

zeitlichen Berechnung der Wehrsteuer zu erlassen haben. Diese Vorschriften sind bereits in Vorbereitung und sollen bei Annahme der Vorlage noch in der ersten Hälfte 1975 bekanntgegeben werden, damit sowohl die Steuerpflichtigen wie die kantonalen Veranlagungsbehörden sich möglichst frühzeitig auf die Systemänderung vorbereiten können.

Aus dem Uebergang zur einjährigen Postnumerando-Besteuerung werden bei Fortdauer der bisherigen, ansteigenden Ertragsentwicklung Mehrerträge bei der Wehrsteuer von je 215 Millionen Franken in den Jahren 1978 und 1979, von 145 bzw. 400 Millionen Franken in den Jahren 1980 und 1981 erwartet.

5. Schlussbemerkung

Der BBVB ist nur als Ueberbrückungsmassnahme konzipiert (oben Ziff. 2), und dies nur als eine unter anderen, genügt er doch für sich allein nicht, um Defizite der allernächsten Jahre zu vermeiden. Auch bei Annahme des BBVB durch Volk und Stände am 8. Dezember 1974 wird der Bund zu sparsamem Haushalten gezwungen sein, umso mehr, als andere Vorlagen des Massnahmenpaketes wegen des Referendums noch nicht endgültig sind (oben 1.2.).

A N H A N G

**Bundesbeschluss
zur Verbesserung des Bundeshaushaltes**

(Vom 4. Oktober 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. April 1974¹⁾,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 3 und 5 Bst. c

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer darf bei Detaillieferungen 6 Prozent, bei Engroslieferungen 3 Prozent des Entgelts nicht übersteigen.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe c gilt:

c. Bei der Festsetzung der Tatife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

- 12 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9700 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 12 700 Franken,
- 10 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
- 0,825 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

¹⁾ BBl 1974 I 1309

II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die Wehrsteuer und die Biersteuer in Kraft mit den nachstehenden Änderungen (Absätze 2-4).

² Mit Wirkung ab 1. April 1975 beträgt die Warenumsatzsteuer bei Detaillierungen 6 Prozent und bei Engroslieferungen 9 Prozent des Entgelts.

³ Bei der Wehrsteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1974 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- a. Der Höchstsatz der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 12 Prozent.
- b. Der Abzug bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen beträgt

– für verheiratete Personen	3000 Franken,
– für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen	1500 Franken,
– für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen	2000 Franken,
– vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2400 Franken.
- c. Der Zuschlag auf der Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 4,4 Prozent
 - auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder,
 - wenn Kapital und Reserven weniger als 50000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt.
 In allen Fällen ist die Steuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 10 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt.

⁴ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die nach dem 31. Dezember 1976 beginnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten Steuern sind jährlich auf der Grundlage des im Steuerjahr erzielten Reinertrages sowie des Kapitals und der Reserven zu Beginn des Steuerjahres zu veranlagern. Steuerjahr bildet das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen können zu vorläufigen Zahlungen während oder nach Ablauf des Steuerjahres verpflichtet werden.
- b. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten jährlich veranlagten Steuern werden um 10 Prozent ermässigt.
- c. Für die Steuerjahre 1977 und 1978 wird die Steuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorerst nach dem am 31. Dezember 1976 geltenden Recht veranlagt und bezogen; zu Beginn des Jahres 1979 wird die Steuer für die beiden Steuerjahre gemäss den Grundsätzen des vorliegenden Absatzes neu veranlagt, wobei aber nur ein allfälliger Differenzbetrag nachzahlen ist.

⁵ Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 an. Er wird insbesondere:

- a. bei der Warenumsatzsteuer für die Übergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen;
- b. den Übergang zur jährlichen Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Absatz 4 sicherstellen und verhindern, dass einzelne Steuerpflichtige bei diesem Anlass ungerechtfertigte Vorteile erlangen oder einer Steuerbelastung unterliegen, die ihren Verhältnissen offensichtlich unangemessen ist;
- c. die Vollstreckbarkeit von Verfügungen über vorläufige Zahlungen im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a gewährleisten.

III

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Er tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.